

# energo

## Verein für Energie-Grossverbraucher öffentlicher Institutionen <sup>2)</sup>

---

### STATUTEN

#### I. Name, Sitz, Zweck und Ziel

##### Art. 1 Name, Sitz

1. energo Verein für Energie-Grossverbraucher öffentlicher Institutionen ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein nach Art. 60 ff. ZGB.<sup>2)</sup>
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

##### Art. 2 Zweck, Ziel <sup>1)</sup>

Die Mitglieder des Vereins setzen sich gemeinsam dafür ein, die Energie-Effizienz öffentlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Institutionen zu erhöhen. Zu diesem Zweck fördern sie die Anwendung und die Entwicklung dazu geeigneter Techniken und Produkte. Zur Unterstützung und Verfolgung seines Zwecks kann er ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.<sup>2)</sup>

Die Vereinsziele sind mit den Zielen der energiepolitischen Programme des Bundes (zurzeit EnergieSchweiz) abzustimmen. Für die einzelnen Arten von Bauten oder andere Untergruppen können weitere Ziele gesetzt werden.

#### II. Mitgliedschaft

##### Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können öffentliche, gemischtwirtschaftliche und private Energiegrossverbraucher und Institutionen werden, die an der Erfüllung des Vereinszweckes interessiert sind.<sup>2)</sup>
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung abschliessend.
3. Der Austritt kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
4. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gemäss Statuten nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands von der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder anderer Leistungen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

#### **Art. 5 Vereinsversammlung**

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vereinsmitglieder treten jährlich einmal zur ordentlichen Vereinsversammlung zusammen. Der Vorstand bestimmt Datum und Ort der Vereinsversammlung.
2. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Grund eines schriftlichen Begehrens von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat nach dem Antrag innerhalb von drei Monaten stattzufinden.
3. Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor einer Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden. Über Gegenstände, die nicht bei der Einberufung angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über die Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung.
4. Die Vereinsversammlung wird durch den/die Präsidenten/in geleitet. In seiner Abwesenheit übernimmt der/die Vizepräsident/in die Leitung.
5. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen.

#### **Art. 6 Befugnisse der Vereinsversammlung**

Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind:

- Beschlussfassung über das Protokoll der vorangehenden Vereinsversammlung
- Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung der mittel- und langfristigen Planung
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und Mitgliedern
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des/der Präsidenten/in
- Wahl und Abberufung Kontrollstelle
- Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlüsse über die Änderung der Statuten
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

## **Art. 7 Stimmrecht**

1. Die ordentliche und die ausserordentliche Vereinsversammlung beschliesst über sämtliche Geschäfte mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder müssen sie geheim durchgeführt werden.
3. Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
4. Die Abstimmungsergebnisse werden durch zwei von der Vereinsversammlung bezeichnete Stimmzähler festgestellt.
5. Anstelle der Abstimmung durch die Vereinsversammlung kann der Vorstand eine schriftliche Urabstimmung durchführen lassen. Derart zur Abstimmung gebrachte Anträge sind angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der eingesandten Stimmen dafür aussprechen.

## **Art. 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die mehrheitlich aus den Vertretern der Mitglieder stammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. 1)
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.
3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 9 Befugnisse des Vorstands**

Dem Vorstand kommen alle Obliegenheiten zu, deren Erledigung nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen ist.

Dem Vorstand kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Behandlung von Anträgen von Mitgliedern
- Wahl der Geschäftsstelle und Erlass der entsprechenden Organisations- und Kompetenzreglemente
- Einsetzung von Ausschüssen zur Beratung und Kontrolle der Geschäftsstelle
- Genehmigung des Geschäftsstellenbudgets
- Genehmigung des Jahresberichtes zuhanden der Vereinsversammlung
- Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen
- Vorbereitung von Anträgen und Traktanden zuhanden der Vereinsversammlung
- Einberufung der Vereinsversammlung

#### **Art. 10 Kontrollstelle**

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung und von dessen Institutionen wird jährlich durch die ordentliche Vereinsversammlung eine externe Kontrollstelle gewählt.
2. Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle müssen während mindestens zehn Tagen vor der Vereinsversammlung bei der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufliegen.

#### **Art. 11 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle erfüllt die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Der Vorstand erlässt die notwendigen Organisations- und Kompetenzreglemente.

#### **Art. 12 Finanzen**

1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch Beiträge von Dritten, namentlich vom Bund und von den Kantonen, aus Beiträgen der Partner (Anschubfinanzierung), aus Mitgliederbeiträgen sowie über die zur Verfolgung seiner Ziele angebotenen Leistungen (Abonnements, Ausbildung/Kurse und allen weiteren Dienstleistungen).<sup>1)</sup>
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese haben andererseits keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13 Statutenänderungen**

1. Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.
2. Änderungsanträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinsversammlung.

#### **Art. 14 Auflösung des Vereins**

1. Anträge von Mitgliedern auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
3. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innert drei Monaten eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen. Diese entscheidet über die Auflösung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zur Erreichung der Zielsetzungen einzusetzen (Art. 2). Die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 15 Inkrafttreten der Statuten**

1. Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.
2. Durch die Gründungsversammlung beschlossen am 17.11.2000 in Bern.

Der Präsident  
René Vuilleumier

Der Protokollführer  
Daniel Kolb

### **Änderung vom 06. Mai 2010**

1. Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom 08. Mai 2008 und treten mit Beschluss der Vereinsversammlung in Kraft.
2. Durch die Vereinsversammlung beschlossen am 06. Mai 2010.

Der Präsident  
Pankraz Freitag

Der Protokollführer  
Christoph Brun

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2008; in Kraft seit 8. Mai 2008.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2010; in Kraft seit 6. Mai 2010.